

Gesellschaftsvertrag der INTEGRA gGmbH

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Integra, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, zur Förderung von Menschen mit Behinderung in den Bereichen Arbeit - Freizeit - Erholung.

§ 2 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

(1) Der Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Natur im Sinne des III. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

(2) Er besteht allgemein in der ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung gemeinnütziger Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege. Im Rahmen dieses Geschäftszweckes ist Gegenstand des Unternehmens das folgende:

- Die Förderung, Ausbildung und Umschulung von Menschen mit Behinderungen und Benachteiligten sowie anerkannten bzw. im Anerkennungsverfahren befindlichen Flüchtlingen als Arbeitnehmer und Unternehmer im Berufsleben durch Lehrgänge und Kurse;
-
- Die Beratung von Firmen und Unternehmen, die Menschen mit Behinderungen und Benachteiligten sowie anerkannten bzw. im Anerkennungsverfahren befindlichen Flüchtlingen neue Arbeitsmöglichkeiten erschließen;
-
- Einrichtung, Betrieb und Verwaltung eigener gewerblicher Aktivitäten, um dem genannten Personenkreis angemessene Arbeitsplätze anzubieten und zu erschließen, mit dem Ziel einer dauerhaften Integration in das Arbeitsleben.
- sowie die finanzielle Förderung von gemeinnützigen Körperschaften der amtlich anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege

(3) Die Gesellschaft will die Integration von Menschen mit Behinderungen und Benachteiligten sowie anerkannten bzw. im Anerkennungsverfahren befindlichen Flüchtlingen im Berufsleben fördern und Unternehmen zu mehr Engagement in der Integration ermuntern.

(4) Sie fördert darüber hinaus das Selbstbewußtsein und die berufliche Selbständigkeit von Menschen mit Behinderungen und trägt langfristig zum Abbau einer anezogenen Fürsorgementalität durch Hilfe zur Selbsthilfe bei.

(5) Zweigniederlassungen dürfen nur gegründet werden wenn damit die Schaffung von Arbeitsplätzen und Freizeiteinrichtungen für Menschen mit Behinderungen unterstützt werden.

(6) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Stammkapital bzw. Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.200 € .

(2) Das Stammkapital wird gehalten vom Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.

(3) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

(4) Die Veräußerung eines Geschäftsanteils sowie von Teilen eines Geschäftsanteils an Nichtgesellschafter ist nur mit Genehmigung aller Gesellschafter zulässig. Die Gesellschafter sind bereit, Anteile abzugeben, und zwar ausschließlich an gemeinnützige Verbände oder Organisationen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Wahrnehmung von Belangen von Behinderten gehört oder an Personen, die nachweislich intensiv in der Behindertenproblematik sozial engagiert sind.

§ 5 Mittel der Gesellschaft

(1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sei denn die Gesellschafter sind als steuerbegünstigt anerkannt und verwenden diese Mittel zeitnah, einschließlich und mittelbar zur Verwirklichung ihres steuerbegünstigten Zwecks. Sie und Dritte dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, ebenso wenig wie durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen an steuerbegünstigte Gesellschafter sind nur im Rahmen von § 58 Abs. 2 AO zulässig.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführung
2. Gesellschaftsversammlung

§ 7 Geschäftsführung, Prokura

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden durch Beschluß der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Bestellung kann jederzeit durch die Gesellschafterversammlung widerrufen werden.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann auch einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen, jedoch nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 8 Gesellschafterversammlung, Zuständigkeit

(1) Beschlüsse der Gesellschaft bedürfen einer Gesellschaftsversammlung. Je € 50,- haben eine Stimme. Abstimmungen erfolgen mit Stimmenmehrheit, wenn nicht Gesellschaftsvertrag oder Gesetz ein anderes vorsehen.

(2) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt nach dem GmbHG.

(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt:

1. Änderung des Geschäftszweckes;
2. Bestellung und Abberufung von Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten;
3. Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern;
4. Erwerb oder die Veräußerung, die Belastung oder Verpfändung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
5. Änderung des Gesellschaftsvertrags
6. Auflösung der Gesellschaft
7. Einforderung von Nachlässen nach § 26 GmbHG
8. Beraten der Geschäftsführung nach § 46 ff GmbHG.

(4) Weiterhin steht der Gesellschafterversammlung das Recht zu, für den Geschäftsbetrieb allgemeine oder besondere Weisungen zu erteilen, die die Geschäftsführer einzuhalten verpflichtet sind, wenn sie sich im Rahmen der Satzung und des Gesetzes halten.

§ 9 Jahresrechnung

Die Gesellschaft ist verpflichtet, ordnungsgemäße Bücher nach den Vorschriften des Handelsrechts zu führen und binnen sechs Monaten nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung einen Jahresabschluß vorzulegen, der den aktienrechtlichen Vorschriften entspricht.

§ 10 Liquidation, Heimfallklausel

(1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung. Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft sowie dem Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen, vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes, soweit es die eingezahlten Stammeinlagen des/der Gesellschafter und den gemeinen Wert der vom/von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke entsprechend seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Teilnichtigkeiten

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 12 Kosten der Eintragung

Kosten der Eintragung ins Handelsregister, die Gebühren beim Notar oder dem Amtsgericht, Kosten der Bekanntmachung und ähnliches trägt die Gesellschaft.

§ 13 Bekanntmachung der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie durch gesetzliche oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben sind, nur im Bundesanzeiger.

Berlin, Januar 2017